

ORGANISATION

Arbeitshilfen für Träger und Leitung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Brigitte Kempkes / Doris Reiß

Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG und § 72a SGB VIII - Hinweise, Muster, Rechtsquellen -

Stand: August 2012

Was ist ein erweitertes Führungszeugnis?

Von welchen Personen ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen?

Gibt es im Bereich der katholischen Kirche Besonderheiten?

Muss das erweiterte Führungszeugnis in bestimmten Zeiträumen erneuert werden?

Wo und wie ist das erweiterte Führungszeugnis zu beantragen?

Wer trägt die Kosten?

Unter welchen Bedingungen gibt es eine Gebührenbefreiung?

Wie muss der Dienstgeber mit dem erweiterten Führungszeugnis umgehen?



Eine Veröffentlichung

der Landesarbeitsgemeinschaft Kath. Offene Kinder- und Jugendarbeit NRW

Ein Wort zuvor

Am 1. Januar 2012 war es endlich soweit: nach jahrelangem Tauziehen zwischen Bund

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

kurz: BKiSchG

und Ländern trat das "Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen – BKiSchG" (BGBl. I S. 2975; siehe Lesehinweis im Anhang V) in Kraft. Mit seinen Regelungen macht es sich für einen verbesserten Schutz junger Menschen sowohl im präventiven als auch im interventiven Bereich stark.

Nachdem die Länder zunächst die Zustimmung zu diesem Gesetz - vornehmlich aus finanziellen Erwägungen - verweigert hatten, haben sich Bund und Länder am 14. Dezember 2011 im Vermittlungsausschuss auf einen Lösungskompromiss geeinigt: zukünftig übernimmt der Bund dauerhaft einen Großteil der Mehrbelastungen, die den Ländern und Kommunen durch die Umsetzung des Gesetzes entstehen.

Zu den wichtigen Verbesserungen durch das BKiSchG gehört die

erweitertes Führungszeugnis

kurz: eFZ

bundesgesetzliche Verpflichtung zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse (kurz: eFZ) **nicht nur für alle** in der **öffentlichen**

Jugendhilfe (das war die bisherige Regelung), sondern ab sofort auch **für alle in der freien Jugendhilfe** hauptberuflich beschäftigten Personen.

Dies soll vermeidbare Risiken für Kinder und Jugendliche möglichst gering halten, insbesondere Personen mit pädosexuellen Neigungen und andere potentielle SexualstraftäterInnen aus dem Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendarbeit fernhalten.

Das BKiSchG sieht zwar für den Ehrenamtsbereich von einer generellen Vorlagepflicht eines eFZ ab,

dennoch müssen öffentliche Jugendhelfer künftig mit den freien Jugendhelfern Vereinbarungen darüber abschließen, bei wel-

chen Tätigkeiten auch ein/e EhrenamtlerIn dem Träger ein eFZ vorzulegen hat.

Dies soll der Feststellung der aufgabenspezifischen Eignung von ehrenamtlich Tätigen dienen. Dabei sind die Art, Dauer und Intensität des Kontaktes der ehrenamtlich Tätigen zu den Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen, so die im Artikel 2 BKiSchG neu gefassten §72a SGB VIII (s. Anhang II) vorgegebenen Kriterien des Gesetzgebers.

Während - nach Inkrafttreten des Gesetzes - das Land NRW seine Absicht zur Erarbeitung eines Landesausführungsgesetzes zum BKiSchG angekündigt hat, haben die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ bereits Ende Juni 2012 Handlungsempfehlungen zum BKiSchG beschlossen.

Die Handlungsempfehlungen sollen als Orientierungsrahmen dienen und erste Hinweise zur einheitlichen Umsetzung des Bundeskinder- und Jugendhilfegesetzes für die örtliche Ebene der Kinder- und Jugendhilfe geben. Unter anderem sind hier auch Empfehlungen für die Vereinbarungen zwischen den öffentlichen Jugendhelfern und den freien Jugendhelfern zur Vorlagepflicht von eFZ im Ehrenamtsbereich formuliert. (s. Anlage IV)

Bereits im Frühjahr 2011 haben sich die 5 Erz-/Bistümer NRW's auf eine Präventionsordnung verständigt, die u.a. auch bzgl. des eFZ Regelungen vorgibt. Mittlerweile ist diese Ordnung in allen 5 Erz-/Bistümern in Kraft gesetzt worden.

Die Arbeitshilfe will auf der Grundlage der o.g. Texte auf die wichtigsten Fragen rund um das Thema "Erweiterte Führungszeugnisse" eingehen. Sie wird das angekündigte Landesausführungsgesetz bei Bekanntwerden redaktionell aufgreifen und hierüber zeitnah informieren.

1. Was ist ein erweitertes Führungszeugnis?

Jede Person ab 14 Jahren kann ein Führungszeugnis (FZ) von der Bundeszentralregisterbehörde mit Sitz in Bonn, welche das Straf- und Verfahrensregister führt, beantragen. Aus dem Führungszeugnis wird ersichtlich, welche Eintragungen (Vorstrafen, eingeleitete Verfahren) das Zentralregister am Ausstellungstag über die betreffende Person enthält.

Es dient damit - z.B. bei Arbeitsaufnahme - als Nachweis der Unbescholtenheit.

Erst seit dem 1. Mai 2010 ist die Bundesbehörde aufgrund des "5. Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes – BZRG" nach dem eingefügten § 30a BZRG ermächtigt, Personen, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- oder jugendnah tätig sind oder tätig werden sollen (s. Anhang I), ein eFZ zu erteilen. Der Gesetzgeber beabsichtigte mit der Einführung des eFZ eine deutliche Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes.

Ein reguläres Führungszeugnis enthält – im Interesse der Resozialisierung - mitunter nur einen begrenzten

Bundeszentralregistergesetz
kurz: **BZRG**

Ausschnitt der vorhandenen Eintragungen. Dagegen werden beim erweiterten Führungszeugnis keine Ausnahmen zugelassen, selbst wenn es sich "nur" um Bagatelldelikte handeln sollte.

Die erweiterte Form des Führungszeugnis umfasst demnach, im Gegensatz zu der einfachen Form, alle Straftaten, nach denen ein/e Mitarbeiter/in im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe als "persönlich ungeeignet" (vgl. § 72a SGB VIII) einzuschätzen ist. Das erweiterte Führungszeugnis beinhaltet also immer auch alles, was in einem "normalen" steht, ist aber eines mit mehr (erweiterten) Aussagen hinsichtlich bestimmter, für den Kinder- und Jugendbereich relevanten Straftatbestände.

Im Wesentlichen unterscheidet sich das eFZ nach § 30a BZRG vom "einfachen" Führungszeugnis dadurch, dass es auch "Bagatelldelikte" im Bereich der in § 72a Abs.1 SGB VIII, § 32 Abs. 5 BZRG genannten Paragraphen – also Delikte im niedrigen Straf-

reich, das sind Geldstrafen unter 90 Tagessätzen und Freiheitsstrafen unter 3 Monaten - sowie Verfahren beinhaltet, die ohne Verurteilung beendet wurden.

Bei den im eFZ erfassten Straftaten handelt es sich insbesondere um

- die Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht (§ 171 Strafgesetzbuch – StGB),
- Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff. StGB),
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB),
- Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 232 – 236 StGB) sowie
- Besitz und Verbreitung von kinder- und jugendpornographischen Schriften (§§ 184b u. 184c StGB).

Damit wird zum Schutz der Kinder und Jugendlichen, insbesondere vor sexuellen Übergriffen, im "erweiterten Führungszeugnis" eine umfassendere Auskunft, als dies bislang im "einfachen" Führungszeugnis der Fall war, über jugendrelevante Delikte erteilt, die solchen vorbestraften Personen eine Betreuung von Kindern und Jugendlichen bzw. den regelmäßigen Kontakt mit ihnen, also eine Tätigkeit in diesem speziellen Arbeitsbereich verbietet. Denn durch die Vorlage eines eFZ erhält der Dienstgeber auch Auskunft über minderschwere, aber relevante Verurteilungen von BewerberInnen und Beschäftigten im Kinder- und Jugendhilfebereich.

Man muss aber wissen, dass Einträge von Straftaten nach bestimmten Fristen (3 bis 10 Jahre) aus dem Register gelöscht werden und damit nicht im eFZ aufgeführt werden. Von daher geht aus einem eFZ grundsätzlich nicht hervor, ob die betreffende Person überhaupt schon einmal vorbestraft war.

Der durch Artikel 2 Bundeskinderschutzgesetz neu gefasste § 72a SGB VIII schreibt nunmehr für den gesamten Bereich der öffentlichen und der freien Kinder- und Jugendhilfe die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse aller ihrer hauptberuflich Beschäftigten sowie auch für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten, welche in Vereinbarungen zwischen freier und

öffentlicher Jugendhilfe jeweils vor Ort festzulegen sind, verbindlich vor. Einschlägige Vorstrafen von in der Kinder- und Jugendhilfe

tätigen MitarbeiterInnen führen damit zum Tätigkeitsausschluss (§ 72a SGB VIII neue Fassung).

2. Von welchen Personen ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen?

Arbeitsrechtlich war es bislang so, dass nicht jede Arbeitgeber bzw. Dienstgeber die Vorlage eines polizeilichen (erweiterten) Führungszeugnisses einfordern konnte. Nur bei Arbeitgebern aus den kinder- und jugendnahen Arbeitsbereichen wie in der Jugendhilfe galt die seit langem vorherrschende, allgemeine und durch höchstrichterlichem Urteil bestätigte Rechtsauffassung, dass Arbeitgeber/Dienstgeber im Hinblick auf die erhöhten Anforderungen, die an Angehörige der Berufsgruppe der Sozial-/DiplompädagogInnen und SozialarbeiterInnen gestellt werden, sehr wohl dazu berechtigt waren, die Vorlage von polizeilichen Führungszeugnissen zu verlangen. Ob arbeitsvertraglich geregelt oder nicht, hier stellte die Vorlage eine Nebenpflicht aus dem Arbeitsvertrag dar, deren beharrliche Verweigerung schlimmstenfalls sogar eine verhaltensbedingte Kündigung begründen konnte.

Durch die Einführung des Bundeskinder-schutzgesetzes (BKisSchG) zum 1. Januar 2012 hat der Gesetzgeber für den gesamten Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nun endgültige Klarheit geschaffen und diese seit langem bestehende Rechtsauffassung als bundeseinheitliche Regelung auch für den Bereich der freien Träger übernommen. Nach dem durch Artikel 2 BKisSchG geänderten § 72a SGB VIII (früherer Titel "Persönliche Eignung", jetziger Titel "Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen") ist in Vereinbarungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherzustellen, dass diese ebenfalls wie die öffentlichen Träger keine Personen beschäftigen, die wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist. Zum Zweck der Sicherstellung, dass keine einschlägig vorbestraften Personen im Sinne der

in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten im kinder- und jugendnahen Bereich beschäftigt werden, haben sich auch die freien Träger, ebenso wie die öffentlichen Jugendhilfeträger bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein eFZ nach § 30a BZRG vorlegen zu lassen (vgl. § 72a Abs. 1 S. 2 SGB VIII).

Zu den "betroffenen Personen" i.S.v. § 72a Abs. 1 und 2 SGB VIII gehören alle hauptberuflich Beschäftigten unabhängig von ihrem Beschäftigungsumfang, also:

- vollzeitbeschäftigte Fachkräfte,
- geringfügig Beschäftigte (z.B. auf 400-Euro-Basis; auch 1-Euro-Jobber),
- Honorarkräfte (z.B. für die Hausaufgabenbetreuung oder für die Durchführung von Projekten mit Kindern und Jugendlichen)
- PraktikantInnen
- Freiwilligendienstleistende (FSJ-/FÖJlerInnen, Bundesfreiwilligendienst).

Für den Nebenberufs- und Ehrenamtsbereich ist in dem seit 1.1.2012 geltenden BKisSchG auf die Festschreibung einer generellen Vorlagepflicht eFZ angesichts der unterschiedlichen Einsatzmöglichkeiten und Formen neben- und ehrenamtlichen Engagements verzichtet worden. Die Vorlage eines eFZ allein würde hier auch keine Garantie für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Übergriffen bieten, so insbesondere die Argumentation der Jugendverbände. Bei EhrenamtlerInnen, die jünger als 30 Jahre sind, ist aufgrund des Lebensalters und den Bestimmungen des Jugendstrafrechts (§ 27 JGG) nicht davon auszugehen, dass entsprechende Straftaten einschlägig und damit im eFZ aufgeführt sind. Hier würde eine Nachweispflicht also nicht zu einer Auskunft über das tatsächliche Risiko für die Kinder und Jugendlichen

führen - sie würde vielmehr eine falsche Vermutung von Sicherheit auslösen.

Die in Artikel 2 des BKiSchG verankerte Kompromisslösung schreibt nun rechtsverbindlich vor, dass öffentliche und freie Jugendhilfeträger für neben- und ehrenamtliche MitarbeiterInnen jeweils vor Ort Vereinbarungen schließen müssen (vgl. § 72a Abs. 4 SGB VIII neue Fassung). In diesen örtlichen Vereinbarungen ist festzulegen, bei welchen Tätigkeiten auch eine neben- oder ehrenamtlich tätige Person ein eFZ vorlegen muss.

Maßgebliche Kriterien, die der Bundesgesetzgeber hier für eine Vorlagepflichtigkeit im Neben-/Ehrenamtsbereich vorsieht, sind Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu den Kindern und Jugendlichen (vgl. den neu gefassten § 72a Abs. 4 SGB VIII, gültig ab 1.1.2012).

In den Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ vom Juni 2012 sind folgende **Hinweise für die örtlichen Vereinbarungen zwischen der öffentlichen und freien Jugendhilfeträgern** formuliert:

"Die Fachdebatte zur Bestimmung "qualifizierter Kontakte" hat herausgearbeitet, dass es sich um solche Tätigkeiten handelt, die geeignet sind, eine besondere Nähe, ein Vertrauensverhältnis oder auch Macht bzw. Abhängigkeit zwischen Ehrenamtlichen (oder Nebenamtlichen) und Minderjährigen zu missbrauchen.

Je weniger eine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis und je weniger insoweit ein Abhängigkeitsverhältnis der Minderjährigen mit einer Tätigkeit verbunden ist, desto eher kann demnach von einer Vorlagepflicht für die Ehren- und Nebenamtlichen abgesehen werden.

Da sich Macht und entsprechende Abhängigkeiten aber auch durch schwer fassbare situative und subjektive Faktoren ergeben, wird nachfolgend empfohlen, für die Entscheidung über einen Verzicht auf die Vorlagepflicht zusätzlich Tätigkeitsmerkmale heranzuziehen, die den Missbrauch von Vertrauen oder Macht bzw. von Abhängigkeit Minderjähriger erschweren.

Dazu werden nachfolgende Kriterien empfohlen:

- *Je geringer die Wahrscheinlichkeit eines nicht kontrollierten Kontaktes zu Kindern oder Jugendlichen ist (Abgrenzungsaspekt: Tätigkeit kollegial kontrolliert oder allein),*
- *je geringer die Möglichkeit nicht einsehbarer Nähe bei einem Kontakt zu Minderjährigen ist (Abgrenzungsaspekt: öffentliches Umfeld, Gruppe – „geschlossener“ Raum, Einzelfallarbeit),*
- *je weniger die Tätigkeit im Kontakt mit dem Kind bzw. Jugendlichen sich wiederholt (Abgrenzungsaspekt: einmalig oder häufig wiederkehrend),*
- *je geringer die zeitliche Ausdehnung des Kontaktes ist (Abgrenzungsaspekt: kurzzeitig oder über Tag und Nacht),*

desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf die Einsichtnahme in das Führungszeugnis der ehren- oder nebenamtlich tätigen Person verzichtet werden kann.

Für einige Bereiche kann auf der Basis dieser Kriterien ein Absehen von der Einsichtnahme erwogen werden.

Zum Beispiel: Spontane, nicht geplante ehrenamtliche Aktivitäten sollten von dem Erfordernis der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse ausgenommen sein, da sie anderenfalls nicht mehr möglich wären.

Im Handlungsfeld der Jugendarbeit geht es darum, jungen Menschen einen Freiraum zu selbstorganisierter eigenverantwortlicher Aktivität zu gewährleisten. Jedenfalls soweit die

Tätigkeit als Ausdruck reiner Selbstorganisation Gleichaltriger verstanden werden kann, könnte auf die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis verzichtet werden. In Gruppen nahezu gleichaltriger Jugendlicher müsste sonst einer oder alle Beteiligten ein Führungszeugnis vorlegen, um sich treffen und gemeinsam Aktivitäten organisieren zu können.

Nach den oben genannten Beurteilungskriterien dürften sich die typischen Einsätze Minderjähriger auch über die reine Selbstorganisation hinaus in einem Bereich konzentrieren,

für den Führungszeugnisse nicht erforderlich sind."

(Quelle: Handlungsempfehlung zum BkiSchG der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter; s. Anhang V)

Unabhängig von den künftigen Vereinbarungen zwischen den öffentlichen und freien Jugendhilfeträgern bezügliche der Vorlagepflicht von eFZ im Ehrenamtsbereich bleibt es selbstverständlich jedem Träger/Dienstgeber unbenommen, die in seinem Bereich

neben- oder ehrenamtlich Tätigen schriftlich aufzufordern, ihm ein eFZ vorzulegen. In dieser schriftlichen Aufforderung, das zur Vorlage an die zuständige Meldebehörde dient (siehe Muster 3), muss er schriftlich bestätigen, dass das eFZ für die Ausübung der neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird (vgl. § 30a Abs.1 Ziff. 2 b) u. Abs. 2 BZRG). Die Bundeszentralregisterbehörde hat dem neben- oder ehrenamtlich Tätigen sodann ein eFZ zu erteilen, das dieser seinem Träger/Dienstgeber vorzulegen hat.

3. Gibt es im Bereich der katholischen Kirche Besonderheiten?

Ja. Im Bereich der katholischen Kirche in NRW besteht bereits seit dem 1. April 2011 für alle in den kinder- und jugendnahen Bereichen Beschäftigten der kirchlichen Rechtsträger und deren Einrichtungen (wie katholische Kinder- und Jugendfreizeitstätten in kirchengemeindlicher Trägerschaft, katholische e.V.-getragene Heime der Offenen Tür, katholische Jugendverbände) die Pflicht zur Vorlage eines eFZ nach § 30a BZRG. Diese verpflichtende Regelung zur Vorlage eines eFZ für alle Beschäftigten, unabhängig von ihrem Beschäftigungsumfang, ist im § 3 der Präventionsordnungen der NRW-Erz-/Bistümer kirchenrechtlich festgeschrieben (s. Lesehinweis im Anhang IV).

**Präventions-
ordnung**
kurz: **PrävO**

Aufgerüttelt durch die in den letzten Jahren immer wieder publik gewordenen, erschütternden Missbrauchsfälle auch in Einrichtungen der katholischen Kirche hatten sich die (Erz-)Bischöfe aus NRW mit der zum 1. April 2011 in Kraft getretenen "Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen (PrävO)" auf gemeinsame Anforderungen und Vorgaben zur Umsetzung der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt verständigt. Eine

Pflicht zur Vorlage eines eFZ besteht danach aber nicht für Personen, die ausschließlich ehrenamtlich tätig sind. Insofern gehen die Vorgaben des nun durch das BKiSchG geänderten § 72a Abs.4 SGB VIII, der den Abschluss von Vereinbarungen zwischen öffentlichem und freiem Jugendhilfeträger für den Ehrenamtsbereich rechtsverbindlich vorschreibt, über die PrävO der in NRW gelegenen (Erz-)Bistümer hinaus und sind als weitergehende staatliche Regelungen künftig selbstverständlich auch von allen katholischen Einrichtungen zu beachten und umzusetzen.

Da es zurzeit noch jedem freien Träger unbenommen bleibt, von seinem/seiner Ehrenamtler/in ein eFZ zu verlangen, finden sich diesbezüglich recht unterschiedliche Handhabungen. Entsprechend den gesetzlich vorgeschriebenen, aber dennoch auf kommunaler Ebene getroffen - und damit nicht einheitlichen - Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien (katholischen) Trägern wird wohl auch in Zukunft mit unterschiedlichen Vorgehensweisen zu rechnen sein, falls nicht durch ein Landesausführungsgesetz oder durch eine Fortschreibung der PrävO (die für den Ehrenamtsbereich keine Vorlagepflicht vorgibt) eine konkretere Normierung erfolgen sollte.

4. Muss das erweiterte Führungszeugnis in bestimmten Zeiträumen erneuert werden?

Ja. Die Vorlage eines aktuellen eFZ ist in "regelmäßigen Abständen" erforderlich (vgl. § 72a Abs. 1 S. 2 SGB VIII.)

Der Begriff "regelmäßige Abstände" ist im Gesetz zwar nicht näher definiert, damit meint der Gesetzgeber aber einen Zeitraum von ca. drei bis fünf Jahren.

Für hauptberuflich Beschäftigte in den katholischen Kinder- und Jugendeinrichtungen

(in Trägerschaft einer Kirchengemeinde oder eines e.V.) gilt zudem § 3 Absatz 1 der PräV O: dieser enthält die konkrete Vorgabe, dass sie alle fünf Jahre ein aktuelles eFZ vorlegen müssen.

In jedem Fall muss vom Dienstgeber zuvor eine erneute Aufforderung an den/die Mitarbeiter/in ergehen, ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

5. Wo und wie ist das erweiterte Führungszeugnis zu beantragen?

Die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- oder jugendnah tätige Person muss den Antrag auf ein eFZ nach § 30 Abs. 2 BZRG bei der Meldebehörde der für sie zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung persönlich stellen.

Eine Antragstellung über Internet ist gesetzlich nicht vorgesehen. Der Antrag wird im Beisein der Antragstellerin/des Antragstellers von SachbearbeiterInnen der Meldebehörde ausgefüllt und an das Bundesamt für Justiz in Bonn zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet.

Benötigte Unterlagen:

- Zur Identifizierung der Person ist der Personalausweis oder Reisepass bzw. ein anderer amtlicher Lichtbildausweis mitzubringen.
- Ergänzend ist der Meldebehörde außerdem eine schriftliche Aufforderung des Dienstgebers (Träger der Einrichtung) vorzulegen, der das erweiterte Führungszeugnis verlangt und in dieser bestätigt,

dass die Voraussetzungen des § 30a Abs. 1 BZRG vorliegen. Wird ein solches Bestätigungsschreiben nicht vorgelegt, kann das erweiterte Führungszeugnis nicht ausgestellt werden. (Muster für das Aufforderungs- und Bestätigungsschreiben des Dienstgebers zur Vorlage bei der Meldebehörde finden sich auf den Seiten 10 - 12.)

- Außerdem sollte bei der Antragstellung noch einmal darauf hingewiesen werden, dass das eFZ an die Privatanschrift der Antragstellerin /des Antragstellers, die aus dem Aufforderungsschreiben des Einrichtungsträgers ersichtlich ist, zugesandt werden soll.

Nach Bearbeitung durch das Bundesjustizamt wird das erweiterte Führungszeugnis an die angegebene Privatanschrift der Antragstellerin/des Antragstellers gesandt.

In der Regel muss hierfür mit einer Wartezeit von ca. drei bis vier Wochen gerechnet werden.

6. Wer trägt die Kosten?

Die Gebühr für die Erteilung des eFZ, die direkt bei der Antragstellung von der Meldebehörde erhoben wird, beträgt derzeit 13 Euro. Davon behält die Meldebehörde zwei Fünftel ein und führt den Rest an die Bundeskasse ab.

Die Kosten für das eFZ sind bei einer Neueinstellung von der Bewerberin/von dem Bewerber selbst zu tragen.

So bestimmt es auch der § 4 Abs. 2 der PrävO. Denn Führungszeugnisse gehören zu den Bewerbungsunterlagen und können von der Bewerberin/dem Bewerber auch ander-

weitig verwendet werden. Die Kosten fürs eFZ können jedoch im Rahmen der Einkommenssteuererklärung als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Die Kosten für die Vorlage eines eFZ im Rahmen eines laufenden Arbeitsverhältnisses hat nach allgemeinem arbeitsrechtlichen Grundsatz hingegen die/der DienstgeberIn, hier also der Einrichtungsträger zu tragen.

Die Höhe der Kosten ist dem Dienstgeber in geeigneter Form zu belegen (z.B. hierüber ausgestellte Quittung der Meldebehörde).

7. Unter welchen Bedingungen gibt es eine Gebührenbefreiung?

Grundsätzlich ist jede Ausstellung eines Führungszeugnisses gebührenpflichtig; selbst für gemeinnützige Einrichtungen ist eine Gebührenbefreiung nicht vorgesehen.

Hiervon gibt es allerdings eine Ausnahme:

Sofern die Ausstellung eines eFZ von einer ehrenamtlich tätigen Person zum Zwecke der persönlichen Eignung beantragt wird (besonderer Verwendungszweck), sieht die Registerbehörde – das Bundesamt für Justiz in Bonn – aus Billigkeitsgründen von der Erhebung der Gebühr ab,

da das Wirken von EhrenamtlerInnen überwiegend im öffentlichen Interesse liegt. Die Gebührenbefreiung gilt unabhängig davon, ob für die ehrenamtliche Tätigkeit eine materielle Entschädigung, insbesondere eine pauschale Aufwandsentschädigung, gezahlt wird und welche Höhe diese hat. Diese Regelung gilt sowohl für das einfache als auch für das eFZ.

Voraussetzung für den Gebührenerlass ist, dass ein solcher Antrag auf Gebührenbefreiung bei der zuständigen Meldebehörde gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung eines

Führungszeugnisses gestellt und von dieser zusammen mit dem Führungszeugnisantrag an die Registerbehörde geleitet wird (vgl. hierzu Muster 3 sowie auch das in Anlage III abgedruckte "Merkblatt des Bundesamtes für Justiz zur Gebührenbefreiung").

Über diese Möglichkeit der Gebührenbefreiung sollte der Dienstgeber (Einrichtungsträger) seine EhrenamtlerInnen selbstverständlich informieren (am besten durch Zugänglichmachen des vorgenannten Merkblattes des Bundesamtes für Justiz), wenn er von ihnen die Vorlage eines eFZ verlangt.

Wird die Gebührenbefreiung wegen besonderen Verwendungszwecks (persönliche Eignung für die ehrenamtliche Tätigkeit) beantragt, muss dieser konkret im Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses angegeben und gegenüber der Meldebehörde nachgewiesen werden (vgl. hierzu Muster 3). Geschieht dies nicht, werden zur Entscheidung über den Antrag auf Gebührenbefreiung Rückfragen der Registerbehörde erforderlich, die zu nicht unerheblichen Verzögerungen des Führungszeugnisses führen können.

8. Wie muss der Dienstgeber mit dem erweiterten Führungszeugnis umgehen?

Das erweiterte Führungszeugnis enthält besonders sensible Personaldaten, die strikt datenschutzkonform zu behandeln und vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen sind. (vgl. §72a Abs. 5 SGB VIII.)

§ 4 Abs. 1 der kirchenrechtlichen PräVO bestimmt deshalb, dass das eFZ unmittelbar nach seiner Prüfung und im Falle einer Beschäftigung in einem verschlossenen Umschlag zu den Personalunterlagen genommen wird.

Auch der neugefasste § 72a Abs. 5 SGB VIII (vgl. Anhang II) gibt datenschutzrechtliche Regelungen vor. Danach kann der Dienstgeber ein eFZ lediglich einsehen, das Datum des eFZ und die Information, ob die betreffende Person wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, vermerken. Die Daten

sind spätestens drei Monate nach Ende der entsprechenden Tätigkeit zu löschen.

Inhalte des eFZ dürfen selbstverständlich nur mit Einwilligung der betroffenen Person an andere Stellen/Dritte (zur Kenntnis) weitergegeben werden.

Größere Trägerverbände sind bereits dazu übergegangen, einen Rechtsanwalt mit der Abwicklung der o.g. datenschutzkonformen Behandlung und Einsichtnahme von eFZ zu beauftragen. D.h. der Rechtsanwalt prüft das eFZ und bestätigt dem Anstellungsträger die Eignung bzw. Nichteignung der betreffenden Person. Das bietet den Vorteil eines erhöhten Vertrauensschutzes zwischen Dienstgeber und MitarbeiterInnen, insbesondere bei jugendlichen EhrenamtlerInnen.

Muster für die Aufforderung durch den Träger an die/den MitarbeiterIn zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnis (§ 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz – BZRG)

Muster 1:

Aufforderungsschreiben zur Vorlage an die Meldebehörde für eine/n BewerberIn bei Neueinstellung (hauptberufliche Fachkräfte oder Honorarkräfte)

Briefkopf [mit Name und Anschrift des Trägers]

An
Frau/Herrn
[Name und Privatanschrift des/der BewerberIn]

Stellenausschreibung als 1)

Aufforderung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG

Zugleich: **Bestätigungsschreiben zur Vorlage bei der Meldebehörde**

Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr.....,

wir beziehen uns auf Ihr Vorstellungsgespräch vom zu der oben genannten Stellen-
ausschreibung.

Als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe im Sinne von § 75 SGB VIII sind wir – wie Ihnen be-
kannt ist/worüber wir Sie in unserem Gespräch eingehend informiert haben - verpflichtet, die persön-
liche Eignung unseres Personals sicherzustellen. Hierzu wurden in unserer Einrichtung verpflichten-
de Standards eingeführt. Danach ist von Personen, die eine Tätigkeit im kinder- und jugendnahen
Bereich im Sinne von § 30 a Abs.1 BZRG ausüben, ein erweitertes Führungszeugnisses vorzulegen.
Die von uns ausgeschriebene Tätigkeit als 1) erfüllt diese
Kriterien, da Sie 2)

Voraussetzung für die Stellenbesetzung ist daher die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnis-
ses, das von Ihnen selbst beantragt werden muss. Dem Antrag ist dieses Bestätigungsschreiben
beizufügen.

Wir bitten Sie, das erweiterte Führungszeugnis bei Ihrer Meldebehörde zur Übersendung an Ihre
Privatanschrift zu beantragen. Bitte lassen Sie uns dann das erweiterte Führungszeugnis
bis zukommen.

Die Ihnen entstehenden Gebühren können wir nicht übernehmen. Hierfür bitten wir um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

.....[Ort und Datum]

..... [Träger]

1) Bitte Art bzw. Bezeichnung der **Tätigkeit und Dienststelle** einfügen. Z.B.: "als pädagogische
Fachkraft für den Offenen Jugendtreff XY in Z".

2) Bitte eine kurze **Begründung** einfügen. Z.B.: "in ständigem, engen Kontakt mit den Kindern und
Jugendlichen in unserer Einrichtung stehen".

Muster 2:**Aufforderungsschreiben zur Vorlage an die Meldebehörde
für bereits Beschäftigte
(hauptberufliche Fachkräfte oder Honorarkräfte)**

Briefkopf [mit Name und Anschrift des Trägers]

An
 Frau/Herrn
 [Name und Privatanschrift der Fachkraft/Honorarkraft]

Aufforderung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRGZugleich: **Bestätigungsschreiben zur Vorlage bei der Meldebehörde**

Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr.....,

als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe im Sinne von § 75 SGB VIII sind wir verpflichtet, die persönliche Eignung unseres Personals sicherzustellen. Wie Sie wissen, wurden hierzu in unserer Einrichtung verpflichtende Standards eingeführt. Danach ist von Personen, die als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie als Honorarkräfte eine Tätigkeit im kinder- und jugendnahen Bereich im Sinne von § 30 a Abs.1 BZRG ausüben, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Das Führungszeugnis ist von Ihnen persönlich unter Vorlage dieses Schreibens zu beantragen.

Wir bitten Sie, das erweiterte Führungszeugnis bei Ihrer Meldebehörde zur Übersendung an Ihre Privatanschrift zu beantragen. Bitte lassen Sie uns dann das erweiterte Führungszeugnis bis zukommen.

Die Ihnen entstehenden Gebühren werden wir auf Nachweis übernehmen.

Für Ihre Bemühungen im Voraus besten Dank.

Zur Vorlage bei Ihrer Meldebehörde bestätigen wir hiermit, dass

Frau/Herr,

geboren am, wohnhaft in, [Privatanschrift]

gemäß § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes ein erweitertes Führungszeugnis benötigt und es dem Arbeitgeber vorlegen muss.

Mit freundlichen Grüßen

.....[Ort und Datum]

..... [Träger]

Muster 3:**Aufforderungsschreiben zur Vorlage an die Meldebehörde
für ehrenamtlich tätige Personen (incl. Gebührenbefreiungsantrag)**

Briefkopf [mit Name und Anschrift des Trägers]

An

Frau/Herr

[Name und Privatanschrift der ehrenamtlichen Mitarbeiterin/des ehrenamtlichen Mitarbeiters]

Aufforderung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRGZugleich: **Bestätigungsschreiben zur Vorlage bei der Meldebehörde**Zugleich: **Antrag auf Gebührenbefreiung nach § 12 JZKostO**

Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr.....,

als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe im Sinne von § 75 SGB VIII sind wir verpflichtet, die persönliche Eignung unserer MitarbeiterInnen sicherzustellen. Wie Sie wissen, wurden hierzu in unserer Einrichtung verpflichtende Standards eingeführt. Danach ist von Personen, die als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie als Honorarkräfte oder ehrenamtlich eine Tätigkeit im kinder- und jugendnahen Bereich im Sinne von § 30 a Abs.1 BZRG ausüben, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Das Führungszeugnis ist von Ihnen persönlich unter Vorlage dieses Schreibens zu beantragen.

Wir bitten Sie, das erweiterte Führungszeugnis bei Ihrer Meldebehörde zur Übersendung an Ihre Privatanschrift zu beantragen. Bitte lassen Sie uns dann das erweiterte Führungszeugnis bis zukommen.

Für Ihre Bemühungen im Voraus besten Dank.

Zur Vorlage bei Ihrer Meldebehörde bestätigen wir hiermit, dass

Frau/Herr,

geboren am, wohnhaft in, [Privatanschrift]

für den [Träger]

ehrenamtlich tätig ist.

[bzw.]

ab dem eine ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen wird.

Dazu benötigt er/sie ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Ziff. 2. b) Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit die Gebührenbefreiung nach § 12 JZKostO beantragt.

Mit freundlichen Grüßen

.....[Ort und Datum]

..... [Träger]

Anhang I

Auszug aus dem Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

§ 30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

- (1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,
 1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
 2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
 - a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach §72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe -,
 - b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
 - c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.
- (2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

Anhang II

Auszug aus dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), zuletzt geändert durch Artikel 2 des am 1.1. 2012 In Kraft getretenen "Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG)"

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) (...)

- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach Absatz 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Anderenfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Anhang III

Merkblatt des Bundesamtes für Justiz zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO

Stand: 6. Juni 2012

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach Nr. 803 der Anlage zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung – JVKostO – grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 € (Nr. 804 - Europäisches Führungszeugnis: 17 €) und wird bei Antragstellung von den Meldebehörden erhoben. Das Bundesamt für Justiz kann gemäß § 12 JVKostO ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

I.

Mittellosigkeit

Mittellosigkeit wird vom Bundesamt stets angenommen bei Arbeitslosengeld-II-Beziehenden, Sozialhilfeempfängern oder Beziehern eines Kinderzuschlags nach § 6a Bundeskindergeldgesetz. Personen, die Mittellosigkeit geltend machen und Nachweise darüber vorlegen, dass sie zu diesem Personenkreis gehören, müssen die Mittellosigkeit nicht im Einzelnen nachweisen.

Auch anderen Personen kann wegen Mittellosigkeit eine Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn sie die Mittellosigkeit gegenüber der Meldebehörde nachweisen.

Bei Schülerinnen/Schülern, Studierenden, Auszubildenden ist Mittellosigkeit nicht grundsätzlich gegeben. Hier kommt es auf die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggfs. auf die Vermögensverhältnisse möglicher Unterhaltsverpflichteter an.

Besonderer Verwendungszweck

Ein besonderer Verwendungszweck liegt regelmäßig vor, wenn ein Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer gemeinnützigen oder vergleichbaren Einrichtung benötigt wird.

Für eine hauptamtliche oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit wird eine Gebührenbefreiung nicht gewährt, auch wenn diese im öffentlichen Interesse liegt und bei einer gemeinnützigen Einrichtung ausgeführt wird.

II.

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird, ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde aufzunehmen und in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses aufzunehmen. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, muss durch eine Bescheinigung der Einrichtung, für die die ehrenamtliche Tätigkeit erbracht wird, nachgewiesen werden, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird. Der Verwendungszweck ist anzugeben.

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nach den Ausführungen zu I. nicht vor oder kann nicht bestätigt werden, dass die Voraussetzungen vorliegen, ist die Person, die einen Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses stellt, durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass ein Antrag auf Gebührenermäßigung bzw. -befreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses ist einschließlich des Antrages auf Gebührenbefreiung zunächst weiterhin in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 31, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.

(Quelle: Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 21, 53094 Bonn)

Anhang IV

Auszug aus den Handlungsempfehlungen zum BKiSchG der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter und der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Erweitertes Führungszeugnis (§ 72a SGB VIII, §§ 43 und 44 SGB VIII)

▪ Information

Ziel der Regelung ist, einschlägig vorbestrafte Personen von einer Mitwirkung an der Aufgabenwahrnehmung in der Jugendhilfe fernzuhalten und auszuschließen. Zu bedenken ist allerdings, dass auch hierdurch ein vollumfänglicher Schutz nicht gewährleistet werden kann.

§ 72a Abs. 1 SGB VIII ist dahingehend verändert, dass ein etwaiger Tätigkeitsausschluss nun durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses festzustellen ist. (Für Bürgerinnen und Bürger anderer EU-Staaten ist nach § 30b BZRG die Beantragung eines europäischen Führungszeugnisses vorgesehen.)

Zu berücksichtigen ist, dass der Bezug auf § 30 Abs. 5 BZRG, der durch den Verweis von § 72a Abs. 3 S. 2 auf § 72a Abs. 1 S. 2 SGB VIII hergestellt wird, für die Tätigkeit bei Trägern der freien Jugendhilfe nicht relevant ist. Für die Tätigkeit bei einem Träger der freien Jugendhilfe wird das Führungszeugnis nicht zur Vorlage bei einer Behörde beantragt. Entsprechend wird es nicht der Behörde, sondern der Antragstellerin / dem Antragsteller zugestellt.

Die Absätze 1 und 3 beziehen sich auf Personen, die für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe tätig werden. Für den bei den Trägern der freien Jugendhilfe tätigen Personenkreis werden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch die Absätze 2 und 4 verpflichtet, mit allen Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII abzuschließen.

Die Regelungen zu den Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe erfassen nicht mehr wie bisher nur die Träger von Einrichtungen und Diensten, sondern nunmehr sämtliche Träger der freien Jugendhilfe (§ 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII).

Neben- und ehrenamtlich tätige Personen sind jetzt nach Maßgabe der Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses einbezogen, soweit sie unmittelbar für diese Träger Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen und es sich bei dieser Tätigkeit um ein Beaufsichtigen, Betreuen, Erziehen bzw. Ausbilden Minderjähriger oder um vergleichbare Kontakte zu diesen handelt. Die Entscheidung über die Vorlagepflicht ist mit Bezug auf Art, Intensität und Dauer des durch die Tätigkeit entstehenden Kontakts zu fällen (§ 72a Abs. 3 SGB VIII).

Mit den Trägern der freien Jugendhilfe sind Vereinbarungen zu schließen, die eine entsprechende Praxis in deren Verantwortungsbereich gewährleisten sollen (§ 72a Abs. 4 SGB VIII). Das Gesetz trifft außerdem datenschutzrechtliche Regelungen zum Umgang mit den Erkenntnissen aus der Einsichtnahme in das Führungszeugnis (§ 72a Abs. 5 SGB VIII).

Die Vereinbarungspflicht bezieht sich nun auch auf Vereine, die Pflegschaften oder Vormundschaften nach § 54 SGB VIII übernehmen (§ 72a Abs. 4 SGB VIII).

Der Geltungsbereich der § 72a Absätze 1 und 5 SGB VIII wurde durch entsprechende Regelungen in §§ 43 und 44 SGB VIII auf die Erlaubnis zur Kindertagespflege bzw. zur Vollzeitpflege ausgedehnt.

▪ Handlungsauftrag

Aus der Neuregelung ergibt sich für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe einerseits die Notwendigkeit, festzuschreiben, welche der für ihn selbst tätigen neben- und ehrenamtlichen Kräfte ihre

Tätigkeit aufgrund des Vorliegens eines sog. „qualifizierten Kontaktes“ nur nach Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis aufnehmen dürfen.

Andererseits erwächst daraus der Auftrag, mit allen Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse von Personen zu treffen, die für diese tätig sind.

In beiden Fällen sind zudem die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen zum Umgang mit den enthaltenen Daten zu beachten.

Für den gesamten Auftragszusammenhang ist ein Umsetzungskonzept durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter möglichst frühzeitiger und umfassender Einbeziehung der Träger der freien Jugendhilfe zu entwickeln und im Jugendhilfeausschuss zu verabschieden. Das Konzept hat grundsätzlich zu beinhalten, welche Tätigkeiten aufgrund der in den Absätzen 3 und 4 genannten Kriterien eine Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erfordern. Der Abschluss der Vereinbarungen zwischen Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe ist dann ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

▪ Empfehlung

Keine Vereinbarungen für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen:

Für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen gelten bezüglich der Vorlagepflicht von Führungszeugnissen § 45 Abs. 3 SGB VIII sowie die Vorgaben der Betriebserlaubnisbehörde dazu. Gesonderte Vereinbarungen für diese Einrichtungen und die dort tätigen Kräfte erübrigen sich demzufolge.

Beschäftigte bei Trägern der freien Jugendhilfe (Absatz 2):

In Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe – ohne die bisherige Beschränkung auf die Träger von Einrichtungen und Diensten – sind Vereinbarungen zu treffen, die sicherstellen, dass keine einschlägig vorbestraften Personen beschäftigt werden. Soweit noch nicht vorhanden, sind daher entsprechende Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe abzuschließen.

Anwendung auf den Freiwilligendienst:

Für Personen, die im Rahmen eines regulären Freiwilligendienstes tätig werden und bei diesem Dienst Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, sollten vergleichbare Bedingungen gelten wie für hauptberuflich tätige Kräfte.

Vereine nach § 54 SGB VIII:

Die Erlaubnis für Vereine, die Pflegschaften oder Vormundschaften nach § 54 SGB VIII übernehmen, ist an den Abschluss einer Vereinbarung entsprechend § 72a Abs. 4 SGB VIII zu binden. Der Intention des Gesetzes entsprechend muss sich die Vorlagepflicht über die neben- und ehrenamtlich Tätigen hinaus auch auf die hauptamtlich tätigen Kräfte erstrecken. Sie sind deshalb in die Vereinbarungen einzubeziehen.

Sonstige kommunale Träger:

Sonstige kommunale Träger (z. B. kreisangehörige Gemeinden) sollten in gleicher Weise wie Träger der freien Jugendhilfe in den Adressatenkreis der Vereinbarungen des örtlichen Trägers aufgenommen werden. Bis zu entsprechenden landesrechtlichen Regelungen sollten die örtlichen Träger dies in eigener Verantwortung entsprechend handhaben.

Ehren- und nebenamtlich Tätige:

Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, auch für ehren- und nebenamtlich Tätige eine Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse vorzuschreiben. Ein erweitertes Führungszeugnis ist vorzulegen, wenn die ehren- oder nebenamtlich Tätigen

- in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Minderjährige beaufsichtigen, betreuen, erziehen bzw. ausbilden oder vergleichbare Kontakte zu diesen haben und
- die dadurch entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer (qualifizierte Kontakte) die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern.

Für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen gelten dabei die Maßgaben der Betriebserlaubnisbehörde.

Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll im Jugendhilfeausschuss anhand der gesetzlichen Kriterien angemessene Entscheidungen dazu treffen, sei es unmittelbar für seinen autonomen Tätigkeitsbereich oder in Form von Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe.

Die Fachdebatte zur Bestimmung dieser qualifizierten Kontakte hat herausgearbeitet, dass es sich um solche Tätigkeiten handelt, die geeignet sind, eine besondere Nähe, ein Vertrauensverhältnis oder auch Macht bzw. Abhängigkeit zwischen Ehrenamtlichen (oder Nebenamtlichen) und Minderjährigen zu missbrauchen.

Je weniger eine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis und je weniger insoweit ein Abhängigkeitsverhältnis der Minderjährigen mit einer Tätigkeit verbunden ist, desto eher kann demnach von einer Vorlagepflicht für die Ehren- und Nebenamtlichen abgesehen werden.

Da sich Macht und entsprechende Abhängigkeiten aber auch durch schwer fassbare situative und subjektive Faktoren ergeben, wird nachfolgend empfohlen, für die Entscheidung über einen Verzicht auf die Vorlagepflicht zusätzlich Tätigkeitsmerkmale heranzuziehen, die den Missbrauch von Vertrauen oder Macht bzw. von Abhängigkeit Minderjähriger erschweren.

Dazu werden nachfolgende Kriterien empfohlen:

- Je geringer die Wahrscheinlichkeit eines nicht kontrollierten Kontaktes zu Kindern oder Jugendlichen ist (Abgrenzungsaspekt: Tätigkeit kollegial kontrolliert oder allein),
- je geringer die Möglichkeit nicht einsehbarer Nähe bei einem Kontakt zu Minderjährigen ist (Abgrenzungsaspekt: öffentliches Umfeld, Gruppe – „geschlossener“ Raum, Einzelfallarbeit),
- je weniger die Tätigkeit im Kontakt mit dem Kind bzw. Jugendlichen sich wiederholt (Abgrenzungsaspekt: einmalig oder häufig wiederkehrend),
- je geringer die zeitliche Ausdehnung des Kontaktes ist (Abgrenzungsaspekt: kurzzeitig oder über Tag und Nacht),

desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf die Einsichtnahme in das Führungszeugnis der ehren- oder nebenamtlich tätigen Person verzichtet werden kann.

Für einige Bereiche kann auf der Basis dieser Kriterien ein Absehen von der Einsichtnahme erwogen werden.

Zum Beispiel: Spontane, nicht geplante ehrenamtliche Aktivitäten sollten von dem Erfordernis der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse ausgenommen sein, da sie anderenfalls nicht mehr möglich wären.

Im Handlungsfeld der Jugendarbeit geht es darum, jungen Menschen einen Freiraum zu selbstorganisierter eigenverantwortlicher Aktivität zu gewährleisten. Jedenfalls soweit die Tätigkeit als Ausdruck reiner Selbstorganisation Gleichaltriger verstanden werden kann, könnte auf die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis verzichtet werden. In Gruppen nahezu gleichaltriger Jugendlicher müsste sonst einer oder alle Beteiligten ein Führungszeugnis vorlegen, um sich treffen und gemeinsam Aktivitäten organisieren zu können.

Nach den oben genannten Beurteilungskriterien dürften sich die typischen Einsätze Minderjähriger auch über die reine Selbstorganisation hinaus in einem Bereich konzentrieren, für den Führungs-

zeugnisse nicht erforderlich sind. (Das gilt nicht für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen; hier richtet sich auch der Einsatz Minderjähriger ausschließlich nach den Anforderungen der Betriebserlaubnisbehörde.)

Soweit in diesen Fällen kein Führungszeugnis verlangt wird, sollten die Kriterien als Anhaltspunkt für eine verantwortliche Gestaltung des entsprechenden Einsatzes genutzt werden.

Örtliche Zuständigkeit:

Wenn sich die Tätigkeit der Träger der freien Jugendhilfe über den Zuständigkeitsraum mehrerer örtlicher Träger erstreckt, wird empfohlen, die örtliche Zuständigkeit anhand des Sitzes des Trägers der freien Jugendhilfe (Geschäftsstelle, postalische Anschrift) und soweit ein solcher nicht vorliegt nach dem örtlichen Schwerpunkt der Tätigkeit des Trägers der freien Jugendhilfe zu ermitteln. Es werden Absprachen zwischen benachbarten örtlichen öffentlichen Trägern dahingehend empfohlen, dass der Abschluss einer Vereinbarung mit einem örtlichen öffentlichen Träger gegenseitig anerkannt und daher auf den Abschluss weiterer Vereinbarungen mit diesem Träger der freien Jugendhilfe verzichtet wird.

Zuständigkeit bei überörtlicher Tätigkeit:

Im Einzelfall ist zu prüfen, inwieweit bei überörtlicher Tätigkeit des Trägers der freien Jugendhilfe statt mit dem oder den örtlichen Träger(n) Vereinbarungen mit den überörtlichen öffentlichen Trägern geschlossen werden können.

Kosten:

Nach Mitteilung des Bundesamtes für Justiz erhalten Personen das Führungszeugnis für ehrenamtliche Tätigkeiten künftig gebührenfrei. Dies gilt auch für diejenigen, die eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Gebührenbefreiung ist zudem für das europäische Führungszeugnis vorgesehen. Auf die Schaffung eines Führungszeugnisses speziell für die Belange der Kinder- und Jugendhilfe sollte hingearbeitet werden.

Anpassung an bisherigen Vorlageturnus:

Die Umstellung auf das erweiterte Führungszeugnis sollte bei bereits bestehenden Tätigkeitsverhältnissen im Turnus der Wiedervorlage (alle 5 Jahre) erfolgen. Insoweit sollten bestehende Vereinbarungen um eine Übergangsklausel erweitert werden.

Das vorzulegende Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Das Datum der Wiedervorlage berechnet sich nach dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses.

Datenschutz:

Im Hinblick auf die vorgesehenen Fristen für die Löschung der Daten nach § 72a Abs. 5 Satz 5 SGB VIII ist zu berücksichtigen, dass die ehrenamtliche und ggf. auch nebenamtliche Tätigkeit sich in der Regel über einen größeren Zeitraum erstreckt, innerhalb dessen voneinander unabhängige einzelne Tätigkeiten wahrgenommen werden. Sie ist demnach nicht beendet, wenn solche Einzelaktivitäten abgeschlossen sind. Um bezüglich der (über Einzelereignisse hinweg) fortdauernden Datenspeicherung aus dem Führungszeugnis datenschutzrechtliche Probleme zu vermeiden, sollten sich die Träger dennoch das Einverständnis der Betroffenen dafür geben lassen. Die Löschung sollte dann erfolgen, wenn die betreffende Person zu erkennen gibt, dass sie die Mitarbeit einstellen will.

(Quelle: www.bagljae.de)

Anhang V Lesehinweise

www.pjw-nrw.de

Paritätisches Jugendwerk NRW und Deutscher Kinderschutzbund LV NRW e.V.: (Erweitertes) Führungszeugnis in der offenen Kinder- und Jugendarbeit und in der Arbeit des Kinderschutzbundes – Eine Arbeitshilfe; Wuppertal September 2010.

Ein kostenloser Download dieser Arbeitshilfe ist als PDF-Datei unter der o.g. Internetadresse oder unter www.dksb-nrw.de möglich.

www.bundesjustizamt.de

Nähere Informationen zum eFZ sind auf der Homepage des Bundesjustizamtes zu finden.

www.dbjr.de

Stellungnahme des Bundesjugendrings zum erweiterten Führungszeugnis;

Führungszeugnisse für Ehrenamtliche – Empfehlungen zum Umgang mit einem heiklen Thema (aej-Fachtag Kinderschutz, 24.01.2012 in Hannover)

www.caritas.de

Caritas-Homepage unter der Rubrik "Fachthema/Materialien zur Prävention sexuellen Missbrauchs".

www.dbk.de und www.prävention-kirche.de

Auf diesen Internetseiten ist die "Präventionsordnung NRW – PräVO NRW" eingestellt sowie eine interaktive Bistumskarte unter der Rubrik "Prävention in den Bistümern", von der aus man zu Informationen zu den Themen "Sexueller Missbrauch" und Prävention auf den Internetseiten der jeweiligen Erz-/Bistümer gelangen kann.

www.bgbl.de

"Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)" vom 22.12.2011, in Kraft ab 01.01.2012; BGBl. I Nr. 70 S. 2975)

www.bagljae.de

"Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz - Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung"

Herausgegeben von der LAG Kath. OKJA NRW

✉ Am Kielshof 2 - 51105 Köln
E-Mail: info@lag-kath-okja-nrw.de

☎ 0221 / 89 99 33 11
www.lag-kath-okja-nrw.de

Herstellung und Verbreitung dieser Schrift wurden gefördert aus Mitteln der KJFP NRW